

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 574

16. November 2004

**Bachelor-/Master-
Prüfungsordnung
für den Studiengang
Angewandte Informatik
an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 12. November 2004



**Bachelor-/Master-Prüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 12. November 2004**

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (G.V. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV.NRW S. 38) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademische Grade eines *Bachelor of Science* und eines *Master of Science*
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Prüfungen und Bekanntgabe von Ergebnissen
- § 7 Benotung
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Wiederholungen von Prüfungen
- § 13 Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 14 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelor-Urkunde

III. Master-Prüfung

- § 21 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen
- § 23 Master-Arbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 25 Bestehen der Master-Prüfung
- § 26 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 27 Master-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Ziel des Studiums „Angewandte Informatik“ ist ein wissenschaftlich fundiertes, grundlagenorientiertes Studium, das eine breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte Basis fachlichen Wissens sowie eine umfassende, auch anwendungsorientierte Methodenkompetenz vermittelt. Das Charakteristikum des Studiums besteht darin, die Studierenden zur polydisziplinären Forschung auf dem Gebiet der Informatik in Verzahnung mit mehreren Fachdisziplinen aus den Bereichen der Natur-, Ingenieur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu befähigen, um so dem anhaltenden Bedarf von Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft in den Informationstechnologien (IT) Rechnung zu tragen. Die Vermittlung analytischer, kreativer und gestalterischer Fähigkeiten, aber auch anwendungsbezogener Fertigkeiten im Umgang mit modernen Hard- und Softwaresystemen unter der Maßgabe, innovative informatische Problemlösungskonzepte neu oder weiter zu entwickeln sowie komplexe Anwendungssysteme mit polydisziplinärer Ausrichtung zu schaffen, sind oberstes Ziel des Studiums. Großer Wert wird auch auf die Vermittlung von allgemeinem Anwendungswissen (ökonomische, arbeitswissenschaftliche und juristische Zusammenhänge) sowie die Integration von Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Führungs- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, strategisches Denken) gelegt.

(2) Das Studium der Angewandten Informatik besteht aus zwei konsekutiven Studienabschnitten. Der erste Abschluss ist der *Bachelor of Science* (B.Sc.), der zweite der *Master of Science* (M.Sc.). Der Bachelor-Studienabschnitt soll zur Anwendung eines breiten informatischen Grundlagenwissens und systematischer Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen. Eine intensive Ausbildung in Angewandter Informatik und ein Studienprojekt sind Bestandteile des Bachelor-Studienabschnittes. Ab dem 3. Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, einen ausgewählten Bereich der Angewandten Informatik vertieft zu studieren. Im anschließenden Master-Studienabschnitt sollen die Studierenden anspruchsvolle Methoden erlernen, die sie zu deren selbstständigem Einsatz und Weiterentwicklung informatischer Lösungsmethoden befähigen. Dazu soll konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln vermittelt werden. Erweiterte Sprachkenntnisse und Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 11, Abs. 2 angerechnet.

(3) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten Abschluss des Studiums der Angewandten Informatik, welcher als berufsvorbereitender Abschluss zu sehen ist. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten und Kandidatinnen die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen informatischen Grundkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme mit systematischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studienabschnitt absolvierten Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen und der Bachelor-Arbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

(4) Die Master-Prüfung führt zum zweiten Abschluss des Studiums der Angewandten Informatik, welcher als wissenschaftlich berufsqualifizierender Abschluss und damit als Regelabschluss zu sehen ist. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erlernt hat. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe informatische Fragestellungen analysieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studienabschnitt absolvierten Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen und der Master-Arbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Für den Bachelor-Studienabschnitt wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife verfügt.

(2) Für den Master-Studienabschnitt wird zugelassen, wer mindestens über einen Abschluss des sechssemestrigen Bachelor-Studienabschnittes im Fach „Angewandte Informatik“ an der Ruhr-Universität Bochum verfügt. Weiterhin werden, ggf. unter Auflagen, Studierende zugelassen, die mindestens über einen Abschluss eines wenigstens sechssemestrigen (3 Studienjahre) Bachelor-Studienabschnittes an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Fach „Angewandte Informatik“ oder in einem verwandten Fach verfügen und an einer verpflichtenden Studienberatung teilgenommen haben. Studierende, die über einen Bachelor-Abschluss mit einem Mindestumfang von 6 Semestern oder 3 Hochschuljahren außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes im Fach „Angewandte Informatik“ oder in einem verwandten Fach verfügen und an einer verpflichtenden Studienberatung teilgenommen haben, können nach Befürwortung durch den Prüfungsausschuss, ggf. unter Auflagen, zum Master-Studium zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.

§ 3 Akademische Grade eines Bachelor of Science und eines Master of Science

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den akademischen Grad eines „*Bachelor of Science*“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den akademischen Grad eines „*Master of Science*“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module

(1) Der Bachelor-Studienabschnitt enthält neben Veranstaltungen eines für alle Studierenden der Angewandten Informatik verbindlichen Kernbereichs ab dem dritten Semester weitere Veranstaltungen, die einzelnen Studienrichtungen zugeordnet sind. Die Studierenden entscheiden sich ihren Neigungen entsprechend, zu Beginn des dritten Semesters für eine der Studienrichtungen und wählen ihre Module entsprechend aus. Im Rahmen des Studienganges „Angewandte Informatik“ werden die Studienrichtungen „Industrie- und Management-Informatik“ und „Medien- und Kommunikations-Informatik“ angeboten. Die Entscheidung für eine dieser Studienrichtungen ist beim Prüfungsamt spätestens in der Regel bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfung außerhalb des Kernbereichs bekannt zu geben. Auf Antrag kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums revidiert werden.

(2) Die Regelstudienzeit gemäß § 85, Abs. 3 HG beträgt bis zum Erreichen des Bachelor-Grades sechs Semester (Bachelor-Studienabschnitt) und bis zum Erreichen des Master-Grades vier Semester (Master-Studienabschnitt).

(3) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Lehrveranstaltungen. Inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen werden zu Modulen gruppiert, wobei ein Modul in der Regel aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen besteht. Die Module sind Bestandteil der Prüfungsordnung (§ 14 und 21). Die Studienordnung beschreibt die Art, Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.

(4) In Absprache mit dem Studienfachberater bzw. der Studienfachberaterin und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist ein Austausch von Modulen zwischen den beiden Studienrichtungen in Ausnahmefällen auf Antrag hin möglich. Weitergehende Austauschmöglichkeiten sind in §14, Abs. 3 geregelt. Der Bachelor-Studienabschnitt schließt mit einer Bachelor-Arbeit ab.

(5) Der Master-Studienabschnitt enthält ebenfalls sowohl Kernveranstaltungen als auch Veranstaltungen, welche den einzelnen Studienrichtungen zugeordnet sind. Die Regelungen von Abs. (5) gelten entsprechend. Dieser Studienabschnitt schließt mit einer Master-Arbeit ab.

(6) Der Bachelor- und der Master-Studienabschnitt umfassen insgesamt maximal 200 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Bachelor-Studienabschnitt maximal 130 SWS und auf den Master-Studienabschnitt maximal 70 SWS.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) In jeder Lehrveranstaltung ist eine Prüfung zu absolvieren. Im Rahmen einer Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht. Eine Prüfungsleistung kann in Form einer Klausurarbeit, in Form eines Prüfungsgesprächs, durch einen Seminarbeitrag, in Form einer schriftlichen Hausarbeit, durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben, in Form eines Praktikums oder in Form einer Multiple Choice Prüfung erbracht werden. Das Erbringen der zu einer Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen.

(2) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von mindestens einem in der Regel aber zwei Prüfenden bewertet. Zu einer Klausur kann für den Fall des Nichtbestehens eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden.

(3) In einem Prüfungsgespräch soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Prüfungsgespräche sollen 20 bis höchstens 40 Minuten dauern. Sie werden vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin und in der Regel auch vor einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung hat der Prüfer bzw. die Prüferin ggf. den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Bei Prüfungsgesprächen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat bzw. die geprüfte Kandidatin einverstanden ist.

(4) Seminarbeiträge sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden.

(5) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit (von bis zu 15 Seiten) wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die schriftliche Hausarbeit wird von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bewertet.

(6) Bei studienbegleitenden Aufgaben oder einem Praktikum obliegt die Bewertung der von den Studierenden produzierten Lösungen dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

(7) Die in einem Studienprojekt zu erbringende Prüfungsleistung (bzw. zu erbringenden Prüfungsleistungen) ist (bzw. sind) von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung zu bewerten.

(8) Die in einer Lehrveranstaltung gewählte Form der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen und die Anmeldemodalitäten werden zu Beginn der Vorlesungszeit von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung oder durch Aushang am Prüfungsamt bekannt gegeben. Ebenso wird bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen. Bei der Anmeldung ist im Bachelor-Studienabschnitt § 15, Abs. 3 und im Master-Studienabschnitt § 22, Abs. 3 zu berücksichtigen.

(9) Die Termine für Klausurarbeiten werden von den Leitern und Leiterinnen der betreffenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem Prüfungsamt rechtzeitig festgelegt und durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben.

(10) Alle Bewertungsergebnisse sind mindestens fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Studienabschnittes im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Kandidaten und Kandidatinnen ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(11) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 6 Bewertung von Prüfungen und Bekanntgabe von Ergebnissen

(1) Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach dem Prozentpunktesystem.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozentpunkte erreicht werden.

(3) Prüfungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 12 wiederholt werden. Es gilt jeweils die höchste erreichte Prozentpunktzahl.

(4) Die Erfordernis der Wiederholung einer Prüfung entfällt, wenn die gemäß § 7, Abs. 3 gewichtete Durchschnittsberechnung in dem betreffenden Modul fünfzig Prozentpunkte erreicht, d.h., wenn Minderleistungen durch Mehrleistungen im gleichen Modul aufgewogen werden (Kompensationslösung).

(5) Das Bewertungsergebnis einer Klausurarbeit soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch Aushang bekanntgegeben werden. Das Bewertungsergebnis eines Prüfungsgesprächs ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben. Die Bewertungsergebnisse von in anderer Form erbrachten Prüfungsleistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Das Bewertungsergebnis einer abgeschlossenen Prüfung ist dem Prüfungsamt unverzüglich zu melden.

§ 7 Benotung

(1) Eine Benotung erfolgt im Bachelor- und im Master-Studienabschnitt nur für Module.

(2) Jeder Lehrveranstaltung ist ein Gewichtungsfaktor zugeordnet, welcher vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegt und durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben wird. Die Gewichtungsfaktoren orientieren sich am Umfang der Lehrveranstaltungen und sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Ein Gewichtungsfaktor kann nicht rückwirkend geändert werden. Weiterhin bleiben Gewichtungsfaktoren unverändert, wenn die betreffenden Lehrveranstaltungen unverändert bleiben.

(3) Sobald die Bewertungen (Prozentpunktzahlen) aus den Lehrveranstaltungen eines Moduls vorliegen (die Summe der Gewichtungsfaktoren dieser Lehrveranstaltungen darf nicht kleiner sein als die Anzahl der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte), wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung des Moduls nach

Prozentpunkten vorgenommen. Dabei werden die erreichten Prozentpunktzahlen der Lehrveranstaltungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert. Diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(4) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Prozentpunktzahlen		in Worten	
90 - 100	Punkte	ausgezeichnet	(excellent)
80 - 89	Punkte	sehr gut	(very good)
70 - 79	Punkte	gut	(good)
60 - 69	Punkte	befriedigend	(satisfactory)
50 - 59	Punkte	ausreichend	(sufficient)
0 - 49	Punkte	nicht ausreichend	(fail)

(5) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn dafür eine Durchschnittsbewertung von mindestens 50 Prozentpunkten erreicht wurde.

(6) Bei der Berechnung der Abschlussnote des Bachelor-Studienabschnittes bzw. des Master-Studienabschnittes wird eine entsprechende Durchschnittsbewertung durchgeführt, in die neben den Gewichtungsfaktoren und den Prozentpunktzahlen aller Lehrveranstaltungen des betreffenden Studienabschnittes auch der Gewichtungsfaktor und die Prozentpunktzahl der Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit eingehen. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand des Studierenden, wobei ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von etwa 30 Stunden entspricht. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Tabellen in § 14 (2) bzw. § 21 (2).

(2) Bei einem gemäß § 7, Abs. 5 von einem bzw. einer Studierenden erfolgreich absolvierten Modul werden ihr stets genau die diesem Modul zugeordneten Leistungspunkte zuerkannt. Die Summe der erreichten Leistungspunkte dient als Indikator für den Umfang des erfolgreich absolvierten Studienpensums.

(3) Die Gesamtsumme aller Leistungspunkte beträgt im Bachelor-Studienabschnitt 180 und im Master-Studienabschnitt 120. Diese Leistungspunkte sollen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die einzelnen Semester eines Studienabschnittes verteilt sein.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der von den am Studiengang beteiligten Fakultäten eingesetzte gemeinsame Ausschuss des Fakultätsverbundes „Angewandte Informatik“ einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin und sechs weiteren Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des bzw. der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem gemeinsamen Ausschuss des Fakultätsverbundes „Angewandte Informatik“ über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Stundenplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den gemeinsamen Ausschuss des Fakultätsverbundes „Angewandte Informatik“.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in einer Sache beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin zwei weitere Professoren bzw. Professorinnen und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Erbringen von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen gemäß § 7, Abs. 1 HG eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(8) Dem Prüfungsausschuss untersteht das Prüfungsamt.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und ggf. die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin darf bestellt werden wer Professor bzw. Professorin, Honorarprofessor bzw. Honorarprofessorin, Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin, Privatdozent bzw. Privatdozentin, Hochschuldozent bzw. Hochschuldozentin, Oberassistent bzw. Oberassistentin, wissenschaftlicher Assistent bzw. wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin ist, soweit er bzw. sie Aufgaben nach § 59, Abs. 1 Satz 4 HG wahrnimmt. Er bzw. sie muss in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden. In der Regel ist der Prüfer bzw. die Prüferin identisch mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin bei Prüfungsgesprächen des Bachelor-Studienabschnittes darf nur bestellt werden, wer einen B.Sc.-Grad oder einen vergleichbaren Grad erworben hat. Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin bei Prüfungsgesprächen des Master-Studienabschnittes darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen vergleichbaren Grad erworben hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann dem Prüfungsamt für die Bachelor- und die Master-Arbeit jeweils die Prüfenden vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Für die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 9, Abs. 7, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im gleichen Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- oder des Master-Studienabschnittes im Studiengang „Angewandte Informatik“ an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereiches teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der beteiligten Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in staatlich anerkannten Fern- oder Verbundstudien-einheiten gemäß § 89 HG gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen und Prüfungen des Bachelor- oder des Master-Studienabschnittes angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen zu hören. Diese können zur Urteilsbildung in eigener Verantwortung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragsteller und Antragstellerinnen durchführen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten — soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommt — vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen — ein Umrechnungsverfahren zur Anwendung, das den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden bzw. jede Studierende ein Studienverlaufsregister, das die während des Studienverlaufs absolvierten Prüfungen sowie die zugeordneten Leistungs- und Prozentpunkte enthält. Dieses Register ermöglicht es, zu jedem Zeitpunkt des Studienverlaufs den Anteil der erworbenen Leistungspunkte an den bis zu diesem Zeitpunkt bei normalem Studienverlauf möglichen Leistungspunkten zu ermitteln. Eine studienverlaufsbezogene Übersicht über erreichbare Leistungspunkte bei normalem Studienverlauf wird vom Prüfungsamt allgemein bekannt gemacht.

(2) Prüfungen können mehrfach wiederholt werden, jedoch zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils nur einmal.

§ 13 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit 0 Prozentpunkten bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird bei Prüfungsgesprächen von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin, bei Klausurarbeiten von dem bzw. der Aufsichtsführenden und bei in sonstiger Form erbrachten Prüfungsleistungen durch den Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf bei zu erbringenden Prüfungsleistungen stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin bzw. dem bzw. der Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit 0 Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 14 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Der Bachelor-Studienabschnitt umfasst 6 Semester. Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den im Bachelor-Studienabschnitt absolvierten Prüfungen und der Bachelor-Arbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Bachelor-Prüfung gehören im Einzelnen:

1. die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen der in Abs. 2 aufgeführten Module,
2. die Bachelor-Arbeit gemäß § 16.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von max. 130 SWS. Die Lehrveranstaltungen, die im Laufe von sechs Semestern absolviert werden sollen, sind zu Modulen zusammengefasst. Die folgenden Tabellen liefern eine Übersicht unter Angabe der Modul-Titel und der zugeordneten Leistungspunkte (inklusive Bachelor-Arbeit).

Im Kernbereich handelt es sich um:

Modul	Leistungspunkte
1 Grundlagen der Informatik	10
2 Einführung in die Computertechnik	4
3 Computernetze	8
4 Software-Management	4
5 Programmieren	4
6 Datenstrukturen	9
7 Web-Engineering	4
8 Softwaretechnik	8
9 Theoretische Informatik	9
10 Höhere Mathematik	18
11 Diskrete Mathematik	9
12 Statistik	6
13 Betriebswirtschaftslehre	16
14 Grundlagen des Datenschutzrechts	3
15 Studienprojekt	8
16 Bachelor-Arbeit	15

In der Studienrichtung „Industrie- und Management-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Bachelor-Studienabschnitt wie folgt:

Modul	Leistungspunkte
17 Grundlagen der Informationstechnik	5
18 Mechanik	6
19 Elektronik für die Informationstechnik	10
20 Grundlagen der Produktentwicklung	6
21 Grundlagen der Automatisierungstechnik	6
22 Grundlagen des CAD	6
23 Rechnerorientierte Produktentwicklung	6

In der Studienrichtung „Medien- und Kommunikations-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Bachelor-Studienabschnitt wie folgt:

Modul	Leistungspunkte
17 Grundlagen der Sprachwissenschaft	9
18 Kommunikationspsychologie	7,5
19 Computerlinguistik	10
20 Didaktik der Medien	2
21 Computational Intelligence	5
22 Mustererkennung	4
23 Künstliche Wahrnehmung	7,5

Die Summe der Leistungspunkte aller Module im Bachelor-Studienabschnitt des Studienganges „Angewandte Informatik“ beträgt 180.

(3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen gestatten, dass Module außerhalb des Kernbereichs gegen Module eigener Wahl ausgetauscht werden. Dieser Austausch stellt lediglich eine Modifikation der gewählten Studienrichtung dar und sollte in der Regel einen Umfang von 10 Leistungspunkten nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag auch eine von den beiden angebotenen Studienrichtungen abweichende Spezialisierung im Umfang von 45 Leistungspunkten gestatten.

(4) Die Studienordnung gibt für jedes Modul zusätzlich die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen und deren mögliche Verteilung auf die einzelnen Studiensemester an. Weiterhin wird für jede Veranstaltung und die Bachelor-Arbeit in der Studienordnung der jeweilige Gewichtungsfaktor angegeben.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfung im Bachelor-Studienabschnitt kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-/Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71, Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörer bzw. ZweithörerIn zugelassen ist,
2. sich zu der Prüfung angemeldet hat,
3. die Bachelor- oder Diplomvorprüfung in „Angewandter Informatik“ oder einem anderen Informatik-Studiengang an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur dann gültig, wenn beim Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung zu Abs. 1, Nr. 3 vorliegt.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 16, Abs. 3 kann erst dann erfolgen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens 90 Leistungspunkte erlangt hat.

§ 16

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll im 6. Fachsemester angefertigt werden und soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Fragestellung der Angewandten Informatik unter Anwendung der im Bachelor-Studienabschnitt erworbenen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer gem. § 10, Abs. 1 vom Prüfungsausschuss zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden kann. Der Themensteller bzw. die Themenstellerin benennt nach Anhörung des Kandidaten bzw. der Kandidatin dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit mit einem Zeitaufwand von 450 Arbeitsstunden erstellt werden kann. Der Zeitraum zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit sollte einen Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Verfahrensweise im Fall von Studienverzögerungen ist analog zu §12 Abs. 3 geregelt. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die schriftliche Dokumentation der Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll der Themensteller bzw. die Themenstellerin der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person muss der in § 10, Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktesystem vorzunehmen. Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit wird in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest.

(3) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründbaren Ausnahmefällen den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten.

(4) Erreicht die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte oder gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 14 ausgewiesenen Module 1 bis 16 erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergeben sich gemäß § 7, Abs. 4 und 6. Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Umschreibung ausgedrückt.

§ 19

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird auf Antrag des bzw. der Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines *Bachelor of Science* im Studiengang „Angewandte Informatik“ trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
2. das Thema der Bachelor-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
3. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung.

Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Studiendekans bzw. der Studiendekanin zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausfertigung. Es weist ferner das Datum aus, an dem der Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gestellt wurde.

(3) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses angefertigt.

(4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Dieses informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(5) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden und möchte er bzw. sie das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die absolvierten Prüfungen nebst den erworbenen Leistungspunkten. Weiterhin enthält sie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungen und lässt außerdem erkennen, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden ist.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3, Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin des Studienganges „Angewandte Informatik“ unterzeichnet und mit seinem bzw. ihrem Siegel versehen.

III. Master-Prüfung

§ 21 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Der Master-Studienabschnitt umfasst 4 Semester (7.-10. Fachsemester). Die Master-Prüfung setzt sich aus den im Master-Studienabschnitt absolvierten Prüfungen sowie der Master-Arbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Master-Prüfung gehören im Einzelnen:

1. die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen der in Abs. 2 aufgeführten Module
2. die Master-Arbeit gemäß § 23.

(2) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von max. 70 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen, die in den ersten drei Semestern (7.–9. Fachsemester) des Master-Studienabschnittes stattfinden sollen, sind zu Modulen zusammengefasst.

Die folgenden Tabellen liefern eine Übersicht unter Angabe der Modul-Titel und der zugeordneten Leistungspunkte.

Im Kernbereich handelt es sich um:

Modul	Leistungspunkte
1 IT-Sicherheit	10
2 Datenbanken/Wissensbasierte Systeme	13,5
3 Effiziente Algorithmen	9
4 Vertiefungsmodul Informatik	9
5 Studienprojekt	10
6 Master-Arbeit	30

In der Studienrichtung „Industrie- und Management-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Master-Studienabschnitt wie folgt:

7 Modellierung und Simulation	6
8 Anwendungen in der Betriebswirtschaft	5
9 Produktdatenmanagement	6
10 Operations Research	5
11 Management-Informationssysteme	5
12 Anwendungen des Ingenieurwesens	11,5

In der Studienrichtung „Medien- und Kommunikations-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Master-Studienabschnitt wie folgt:

Modul	Leistungspunkte
7 Akustik und Sprache	4
8 Vertiefungsmodul Computerlinguistik	7,5
9 Autonome Systeme	7,5
10 Selbstorganisation und dynamische Systeme	5
11 Anwendung der Medieninformatik	7,5
12 Anwendung der Kommunikationsinformatik	7

Die Summe der Leistungspunkte aller Module in dem Master-Studienabschnitt des Studienganges „Angewandte Informatik“ beträgt 120.

(3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen gestatten, dass Module außerhalb des Kernbereichs gegen Module eigener Wahl ausgetauscht werden. Dieser Austausch stellt lediglich eine Modifikation der gewählten Studienrichtung dar und sollte in der Regel einen Umfang von 10 Leistungspunkten nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag auch eine von den beiden angebotenen Studienrichtungen abweichende Spezialisierung im Umfang von 38,5 Leistungspunkten gestatten.

(4) Die Studienordnung gibt für jedes Modul zusätzlich die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen und deren mögliche Verteilung auf die einzelnen Studiensemester an. Weiterhin wird für jede Veranstaltung und die Master-Arbeit in der Studienordnung der jeweilige Gewichtungsfaktor angegeben.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfung im Master-Studienabschnitt kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-/Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71, Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
2. den akademischen Grad eines *Bachelor of Science* in einer einschlägigen Fachrichtung erworben hat,
3. sich zu der Prüfung angemeldet hat,
4. die Master- oder Diplomprüfung in „Angewandter Informatik“ oder einem anderen Informatik-Studiengang an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur dann gültig, wenn beim Prüfungsamt das Bachelor-Zeugnis und eine schriftliche Erklärung zu Abs. 1, Bedingung 4 vorliegen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 23, Abs. 3 kann erst dann erfolgen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin 70 Leistungspunkte erlangt hat.

§ 23 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die Ausbildung ab. Sie soll im 4. Semester des Master-Studienabschnittes (10. Fachsemester) angefertigt werden und zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem der Angewandten Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer gem. § 10, Abs. 1 vom Prüfungsausschuss zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden kann. Der Themensteller bzw. die Themenstellerin benennt nach Anhörung des Kandidaten bzw. der Kandidatin dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Die Verfahrensweise im Fall von Studienverzögerungen ist analog zu §12 Abs. 3 geregelt. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 24

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Dokumentation der Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll der Themensteller bzw. die Themenstellerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin muss der in § 10, Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 10, Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktesystem vorzunehmen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest.

(3) § 17, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 25

Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 21 ausgewiesenen Module 1 bis 6 erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Master-Prüfung ergeben sich gemäß § 7, Abs. 4 und 6. Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Umschreibung ausgedrückt.

§ 26

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird auf Antrag des bzw. der Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines *Master of Science* im Studiengang „Angewandte Informatik“ trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
2. das Thema der Master-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
3. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung.

Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Studiendekans bzw. der Studiendekanin zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausfertigung. Es weist ferner das Datum aus, an dem der Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gestellt wurde.

(3) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses angefertigt.

(4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Dieses informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(5) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Master-Prüfung noch nicht bestanden und möchte er bzw. sie das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält absolvierte Prüfungen nebst den erworbenen Leistungspunkten. Weiterhin enthält sie die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungen und lässt außerdem erkennen, dass die Master-Prüfung noch nicht bestanden ist.

§ 27

Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Master of Science* gemäß § 3, Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin des Studienganges „Angewandte Informatik“ unterzeichnet und mit seinem bzw. ihrem Siegel versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für die betreffende Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ggf. für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad bzw. der Master-Grad durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin, abzuerkennen und die betreffende Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Studiums wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Bachelor-/Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Für Studierende, die ihr Studium in „Angewandter Informatik“ vor der Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt die folgende Übergangsbestimmung:

Soweit dies beantragt wird, ist das zwölfwöchige Unternehmenspraktikum im Umfang von 16 Leistungspunkten anzurechnen. Hierdurch können Module außerhalb des Kernbereiches des Bachelor-Studienabschnitts in entsprechendem Umfang ersetzt werden.

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse vom Juni 2002 der Fakultätsräte der Fakultäten für Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau, Mathematik, Philologie und Wirtschaftswissenschaft (alphabetische Reihenfolge).

Bochum, den 12. November 2004

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner